

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|--------------------------------|---------|
| 2024 | Verkündet am 17. Dezember 2024 | Nr. 312 |
|------|--------------------------------|---------|

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ an der Universität Bremen

hier: **Anlage 1.1 „Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile“**

Vom 4. Dezember 2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 4. Dezember 2024 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ an der Universität Bremen vom 3. Juli 2019 (Brem.ABl. S. 863) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 1

Die Anlage 1.1 „Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 15. Mai 2019 (Brem.ABl. S. 863) als Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ an der Universität Bremen vom 3. Juli 2019 (Brem.ABl. S. 863), zuletzt geändert am 25. April 2024 (Brem.ABl. S. 483), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „gültigen“ berichtigt in „geltenden“.
2. In § 2 Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 wie folgt ans Ende gestellt: „Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.“

3. In § 3 wird Absatz 1 redaktionell überarbeitet und lautet neu gefasst wie folgt:

„(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.“

4. In § 6 wird der Absatz 8 gestrichen.

5. In Anhang 1.1.1 wird im 5. Semester des Studienverlaufsplans 1.1.1.b der Modultitel zu Modul GR4k berichtigt, indem der Klammerzusatz „(mit Kontrastsprache)“ entfällt.

6. In Anhang 1.1.2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Tabelle 1.1.2.1.a wird berichtigt, indem die Kennziffer mit „Modul Bachelorarbeit“ ergänzt wird.
- b) In Tabelle 1.1.2.1.b ändert sich bei Modul GR4 die Angabe der Studienleistung von „SL: 1“ in „SL: 2“.
- c) In Tabelle 1.1.2.2.b ändert sich bei Modul GR4k die Angabe der Studienleistung von „SL: 1“ in „SL: 2“.
- d) Tabelle 1.1.2.3 wird berichtigt, indem in Zeile 4 die Kennziffer des Moduls „Bachelorarbeit E (Elementarpädagogik)“ mit „Modul Bachelorarbeit E“ ergänzt wird.

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2025/26 ihr Studium des Bachelorstudiengangs „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ im Studienfach „Deutsch“ an der Universität Bremen aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/26 aufgenommen und im Modul GR4 „Deutsch als Zweitsprache (mit Kontrastsprache)“ oder im Modul GR4k „Deutsch als Zweitsprache“ das Prüfungsverfahren noch nicht eröffnet oder absolviert haben, wechseln in die vorliegende Ordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 13. Dezember 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen